

Rheinisch-Bergischer Kreis
Herr Landrat Rolf Menzel
Am Rübezahlwald 7

51469 Bergisch-Gladbach

Datum: 14. April 2011

offener Brief

Unverzögerlicher Stopp aller Arbeiten an der Sportplatzanlage Venauen in Rösrath wegen des Verdachts auf Verstoß gegen den gesetzlichen Artenschutz und gegen Ihre Genehmigung vom 30.03.2011 bei den Baumrodungen

Sehr geehrter Herr Landrat,

nach der Ortsbesichtigung, Einsichtnahme in die Genehmigungsunterlagen und Gutachten am 06.04.2011 hat uns die untere Landschaftsbehörde zugesichert, dass lediglich die markierten Pappeln gefällt werden sollen und zwar behutsam mit Hubsteiger in Teilstücken, so dass weder der kreiseigene Sportplatz der Martin-Luther-King-Schule noch die umstehenden Sträucher oder gar der Bruchwald beeinträchtigt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Aussagen und des Genehmigungsbescheides vom 30.03.2011 haben wir am 07.04.2011 gegenüber der Ihrer Abteilung Planung und Landschaftsschutz eine Stellungnahme zu den bevorstehenden Fällungen abgegeben und diese am 08.04.2011 in einer Pressemitteilung zusammengefasst.

Nun stehen wir fassungslos vor den Verwüstungen, die durch das rabiate Vorgehen der beauftragten Firma verursacht wurden:

- Ein Hubsteiger zur stückweisen Herunternahme der Äste und Stämme wurde nicht eingesetzt. Stattdessen wurden die Bäume in ganzer Länge gefällt, wobei auch die umgebenden Sträucher und Teile des Bruchwaldes zerstört bzw. geschädigt wurden.
- Es wurden wesentlich mehr Bäume als die 40 an der Süd- und Ostseite des Sportplatzes markierten Pappeln gefällt.

- Es besteht der dringende Tatverdacht, dass sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes als auch gegen Ihre Genehmigung vom 30.03.2011 verstoßen wurde.

Im Einzelnen besteht der Verdacht folgender Verstöße:

I. Verdacht des Verstoßes gegen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Artenschutz:

- Verdacht des Verstoßes gegen § 39 Abs. 1, § 44 Abs. 1 Nr.1, 3 und eventuell Nr. 2 BNatSchG:
Der Artenschutzgutachter hat laut mündlicher Auskunft Ihrer unteren Landschaftsbehörde offenbar lediglich die zur Fällung anstehenden Pappeln untersucht - nicht aber die umgebenden Bäume und Sträucher oder den Bruchwald. Bei den eigenen Ortsterminen am 06., 09. und 11.04.2011 haben Vertreter des BUND zahlreiche Hinweise auf Brutnester in den die Pappeln umgebenden Gehölzen registriert, z. B. von Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Heckenbraunelle und Zilpzalp. Darauf haben wir auch in unserer Stellungnahme vom 07.04.2011 hingewiesen. Dies waren aber lediglich Zufallsbeobachtungen - eine systematische Kartierung der Brutpaare konnte so kurzfristig nicht realisiert werden.
- Verdacht des Verstoßes gegen § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG:
Neben den 40 markierten Pappeln wurden offenbar 11 weitere Pappeln, 9 Sandbirken und eine Vogelkirsche ohne Genehmigung während der Brut- und Nistzeit gefällt.

II. Verdacht des Verstoßes gegen die landschaftsrechtliche Ausnahme und Eingriffsgenehmigung des Rheinisch-Bergischen Kreises, Abt. Planung und Landschaftsschutz, vom 30.03.2011:

- Verdacht des Verstoßes gegen Ausnahme vom Landschaftsschutz:
Es dürften nur die markierten Pappeln gefällt werden, keine Sandbirken und keine Vogelkirschen.
- Verdacht des Verstoßes gegen die Eingriffsgenehmigung:
Es dürften nur die markierten Pappeln gefällt werden, keine nicht markierten Pappeln, keine Sandbirken und keine Vogelkirschen.
- Verdacht des Verstoßes gegen Nebenbestimmung Nr. 1, Auflage:
Nicht zwingend zu beseitigende Gehölze wurden offenbar nicht wirksam geschützt.
- Verdacht des Verstoßes gegen Nebenbestimmung Nr. 2, Bedingung:
Die nicht markierten Pappeln in der Nordreihe sowie 9 Sandbirken und eine Vogelkirsche wurden offenbar ebenfalls gefällt.
- Verdacht des Verstoßes gegen Nebenbestimmung Nr. 5, Bedingung:
Die umgebenden Bäume und Sträucher wurden offenbar nicht größtmöglich geschont.

- Verdacht des Verstoßes gegen Nebenbestimmung Nr. 9a (im Genehmigungstext: 10a), Bedingung:
Der Artenschutzgutachter hat offenbar die umgebenden Bäume und Sträucher nicht untersucht. Durch das rabiante Vorgehen sind sicherlich mehrere Gelege zerstört worden. Dafür hätte eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden müssen.

Da die oben dargelegten Verdächtigungen beispielsweise Ordnungswidrigkeiten gemäß § 69 BNatSchG darstellen, eventuell sogar Straftaten gemäß § 71 BNatSchG vorliegen, fordern wir Sie auf, sämtliche mit den gefälltten Bäumen im Zusammenhang stehenden Arbeiten an der Sportplatzanlage unverzüglich zu stoppen sowie Beweissicherungsmaßnahmen und Ermittlungen wegen der möglichen Verstöße vorzunehmen. Außerdem gilt es, weiteren Zerstörungen bei der Entnahme des Fällgutes aus den Sträuchern vorzubeugen.

Außerdem ist der tatsächliche Gesundheitszustand der gefälltten Bäume zu erfassen, da der Baumsachverständige Sturmberg seinen „Sachverständigen Kontrollbericht“ offenbar ohne ausreichende Grundlagen verfasst hat und daher offenbar fahrlässig zu einer falschen Einschätzung bezüglich der Verkehrssicherheit der Pappeln gekommen ist.

Bitte teilen Sie uns per Mail an unten stehende Mailadressen bis heute 15.00 Uhr mit, dass Sie die Arbeiten gestoppt haben, ansonsten sehen wir uns genötigt, diesen Stopp im Wege einer einstweiligen Anordnung vor Gericht durchzusetzen.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Ragnar Schaefer

Tel.: 0174-8869778 oder Email:ragnarschaefer@web.de und nc-guenzekl2@netcologne.de